



Brüssel, den 13. Januar 2016  
(OR. en)

7869/05  
DCL 1

CRIMORG 33

**FREIGABE**

---

des Dokuments	ST 7869/05 RESTREINT UE
vom	20. April 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.: GUTACHTEN IM RAHMEN DER  
DRITTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN  
BETREFFEND DEN "AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND  
ERKENNTNISSEN ZWISCHEN EUROPOL UND DEN  
MITGLIEDSTAATEN UND  
ZWISCHEN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN"  
GUTACHTEN ÜBER ÖSTERREICH

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. April 2005 (29.04)  
(OR. en)

7869/05

RESTREINT UE

CRIMORG 33

**GUTACHTEN IM RAHMEN DER**  
**DRITTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN**  
**BETREFFEND DEN "AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND ERKENNTNISSEN**  
**ZWISCHEN EUROPOL UND DEN MITGLIEDSTAATEN UND**  
**ZWISCHEN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN"**

**GUTACHTEN ÜBER ÖSTERREICH**

# RESTREINT UE

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG .....	3
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN .....	4
3.	INTERNE ORGANISATION DES INFORMATIONSAUSTAUSCHES .....	9
4.	EXTERNER INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	10
5.	INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL .....	12
6.	EVALUIERUNGEN DES GUTACHTERTEAMS.....	15
7.	ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES GUTACHTERAUSSCHUSSES .....	32
ANNEXES		
ANNEX A:	Programme of visits.....	34
ANNEX B:	List of persons met .....	35
ANNEX C:	List of abbreviations .....	36

# RESTREINT UE

## 1. EINLEITUNG

- 1.1. Nach der Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.
- 1.2. Die schwedische Delegation hatte einen Vorschlag zur Begutachtung der Übermittlung von Informationen und Erkenntnissen an Europol sowie des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegt; dieser Vorschlag, den der Vorsitz aufgegriffen hatte, wurde von der MDG in ihrer Sitzung vom 3. und 4. Juni 2002 angenommen.
- 1.3. Die MDG hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2002 den Fragebogen für die dritte Runde der gegenseitigen Begutachtungen zu dem Thema "Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen Europol und den Mitgliedstaaten und zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten" angenommen.
- 1.4. Nach den Beratungen der MDG vom 9. Januar 2003 ist eine Liste erstellt worden, die zeigt, in welcher Reihenfolge die Mitgliedstaaten zu begutachten sind. Österreich ist der zwölfte Mitgliedstaat, der im Rahmen der dritten Runde der gegenseitigen Begutachtungen zu begutachten ist.
- 1.5. Der Fragebogen und die Ziele der Begutachtung sind in Dokument 11679/3/02 REV 3 CRIMORG 71 enthalten.
- 1.6. Mit dem Gutachten waren folgende Experten betraut: Bernd SCHULZ-ECKHARDT (Deutschland), Colin WOODCOCK (Vereinigtes Königreich), Sjaak BAX (Niederlande). Neben dem Generalsekretariat des Rates nahmen auch zwei Beobachter, Yves JOHANNESSE (Kommission) und Mogens LUNDH (Europol), teil.
- 1.7. Der Gutachterausschuss hat mit Unterstützung des Ratssekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der österreichischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen das vorliegende Gutachten erstellt.

# RESTREINT UE

1.8. In dem Gutachten wird zunächst auf die allgemeinen Informationen und die Strukturen (2), danach auf die interne Organisation des Informationsaustauschs (3) und auf den externen Informationsaustausch (4) und sodann spezifischer auf Europol (5) eingegangen. Im letzten Kapitel nehmen die Gutachter eine fachliche Gesamtbewertung vor und sprechen dann Empfehlungen dazu aus, auf welche Weise die Zusammenarbeit und die Effizienz des Informationsaustauschs innerhalb Österreichs und mit anderen Mitgliedstaaten und Europol verbessert werden kann.

## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN<sup>1</sup>

### 2.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Zu nennen sind das Bundeskriminalamt-Gesetz BKA-G (Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes BGBl. Nr. 22/2002), das Polizeikooperationsgesetz - PolKG (Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation, BGBl. I Nr. 104/1997 in der Fassung des BGBl. I Nr. 146/1999, das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) (Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen), sowie zahlreiche bilaterale Übereinkommen, die im Folgenden kurz angeführt werden.

#### Vereinbarungen und Übereinkommen

Stand 01. Mai 2004

#### *Deutschland:*

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten vom 16.12.1997 (vorläufige Anwendung mit Ausnahme des Art. 11 Abs. 1 seit 1.9.1999; in Kraft getreten am 1.8.2001; BGBl. III Nr. 11/2000)

---

<sup>1</sup> Dieser Teil des Gutachtens beruht zum Teil auf den Antworten auf den Fragebogen und zum Teil auf den von den österreichischen Behörden übermittelten Unterlagen.

## RESTREINT UE

- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der organisierten internationalen Kriminalität, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und der unerlaubten Einreise vom 13.4.1988 (in Kraft getreten am 13.4.1988)
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (am 10.11.2003 unterzeichnet; noch nicht in Kraft getreten; mit Inkrafttreten tritt das Abkommen vom 16.12.1997 außer Kraft)

### *Estland:*

- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Ministerium für Inneres der Republik Estland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und des internationalen Terrorismus vom 7.7.1998 (in Kraft getreten am 7.7.1998)

### *Italien:*

- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit vom 15.12.1997 (in Kraft getreten am 1.3.2000; BGBl. III Nr. 52/2000)
- Übereinkommen abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Minister für Inneres der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der organisierten internationalen Kriminalität und des internationalen illegalen Suchtgifthandels vom 12.11.1986 (in Kraft getreten am 12.11.1986)

### *Lettland:*

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit vom 20.1.2004 (in Kraft getreten am 1.4.2004)

# RESTREINT UE

## *Litauen:*

- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Innenminister der Republik Litauen betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität und des internationalen illegalen Suchtgifthandels

## *Malta:*

- Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit (in Vorbereitung)

## *Polen:*

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr vom 22.8.1987 (in Kraft getreten am 1.8.1988; BGBl. Nr. 261/1988)
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Polen betreffend die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität vom 10.6.2002 (in Kraft getreten am 1.12.2003; BGBl. III 139/2003)

## *Slowakei:*

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr vom 21.6.1988 (BGBl. Nr. 212/1990; in Kraft getreten am 1.1.1995 mit der im Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge (BGBl. Nr. 1046/1994) vorgesehenen Maßgabe)
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Ministerium des Inneren der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und des internationalen Terrorismus vom 30.6.1993 (in Kraft getreten am 30.6.1993)

## RESTREINT UE

- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit (am 13.2.2004 unterzeichnet; noch nicht in Kraft getreten; mit Inkrafttreten tritt das Abkommen vom 21.6.1988 außer Kraft)

### *Slowenien:*

- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Ministerium für Inneres der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und des internationalen Terrorismus vom 23.6.1995
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die polizeiliche Zusammenarbeit (am 28.10.2003 unterzeichnet; noch nicht in Kraft getreten; mit Inkrafttreten wird die Vereinbarung vom 23.6.1995 aufgehoben)

### *Spanien:*

- Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Innenminister des Königreiches Spanien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und der organisierten Kriminalität vom 9.7.1987 (in Kraft getreten am 9.7.1987)

### *Tschechien:*

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr vom 21.6.1988 (BGBl. Nr. 212/1990; in Kraft getreten am 1.6.1990; die weitere Anwendung ab dem Tage der Staatennachfolge (1.1.1993) der Tschechischen Republik in das betreffende Gebiet der ehemaligen CSFR wurde laut Kundmachung BGBl. III Nr. 123/1997 einvernehmlich festgestellt)
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und die zweite Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (in Vorbereitung)



# RESTREINT UE

## *Ungarn:*

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit vom 27.11.1979 (in Kraft getreten am 1.10.1980; BGBl. Nr. 399/1980)
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und der internationalen organisierten Kriminalität vom 12.6.1996 (in Kraft getreten am 1.7.1997)
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (in Vorbereitung)

## *Zypern:*

- Abkommen zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung der Republik Zypern über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, des internationalen Suchtgifthandels und des internationalen Terrorismus (in Vorbereitung)

## **2.2. STRUKTUREN**

Gemäß der österreichischen Bundesverfassung 1929 (BVG) Art. 78 a bis d ist die oberste Sicherheitsbehörde der "Bundesminister für Inneres".

Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet. Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung verpflichtet. Inwieweit Organe der Gemeinden als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen die Bundesgesetze.

# RESTREINT UE

Für jedes Bundesland besteht eine Sicherheitsdirektion. An ihrer Spitze steht der Sicherheitsdirektor. An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor; der Leiter der Bundespolizeidirektion Wien ist der Polizeipräsident.

Außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektionen obliegt die Sicherheitsverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirksgendarmeriekommanden und ihre nachgeordneten Dienststellen sind diesen bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.

Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind.

Die zentrale Stelle für die Besorgung der unter das Mandat von EUROPOL fallenden Deliktsbereiche ist das Bundeskriminalamt für Österreich; die Aufgabe der Zentralstelle besteht gem. § 4 BKA-G in Wahrnehmung der Erfüllung der Aufgaben für den Bundesminister im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation in der Führung des Nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL, der nationalen EUROPOL-Stelle und des nationalen SIRENE-Büros. Das Bundeskriminalamt übernimmt die Koordinierung und Leitung von Amtshandlungen, wobei je nach der Lage des konkreten Falles auch an untergeordnete Behörden delegiert wird.

## 3. INTERNE ORGANISATION DES INFORMATIONSAUSTAUSCHES

### 3.1. STRUKTUREN

Für die internationale Zusammenarbeit in der Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere der organisierten Kriminalität und aller Formen der Wirtschaftskriminalität, ist die Abteilung II/BK/3 im Ministerium für Inneres mit ihren jeweiligen Fachbüros zuständig. Diese stehen in Kontakt mit den Gerichten, den Zollbehörden und den nachgeordneten Polizei- und Gendarmeriedienststellen. Auch hier ist anzumerken, dass gerade ein Projekt zur Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie in Österreich läuft und dass seit dem 1. Mai 2004 die Zollwachen in Österreich aufgelöst wurden und die Bediensteten zum Großteil in den Personalstand des Innenressorts übernommen wurden.

# RESTREINT UE

Wie bereits vorstehend ausgeführt, leitet und koordiniert das Bundeskriminalamt kriminalpolizeiliche Amtshandlungen in ganz Österreich und ist Kontaktpunkt für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der IKPO Interpol, Schengen und Europol. Das Bundeskriminalamt ist befugt, selbst Informationen zu erheben, zu sammeln, zu verarbeiten und zu übermitteln. Die Sicherheitsbehörden und Dienststellen in den Bundesländern sind zur Anlieferung zweckdienlicher Informationen verpflichtet. Die operative kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit wird durch die Abteilung II/BK/3 geleistet; hier befinden sich auch die Experten, die in den AWF, an denen Österreich beteiligt ist, mitarbeiten.

## 3.2. WAHL DES KOMMUNIKATIONSWEGES

Welcher Kommunikationskanal gewählt wird, entscheidet der zuständige Sachbearbeiter.

Grundsätzlich ist zu dieser Frage festzuhalten, dass der Großteil des kriminalpolizeilichen Schriftverkehrs über den Kommunikationsweg Interpol läuft. Die Erklärung dafür ist die Tatsache, dass Österreich bisher auf Grund seiner geografischen Lage traditionelles Interpolgebiet war, wodurch ein hoher Anteil an Interpol-Schriftverkehr mit den angrenzenden Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei und Polen, um nur einige zu nennen, gewährleistet war. Im konkreten Fall wurde und wird daher der direkte Kommunikationsweg mit den vorstehend genannten Nachbarstaaten Österreichs bevorzugt. Durch die nunmehr neue Situation der EU-Erweiterung wird die Lage neu zu bewerten sein.

## 4. EXTERNER INFORMATIONSAUSTAUSCH

### 4.1. VERFAHREN DES DATENAUSTAUSCHES

#### 4.1.1. Informationsaustausch mit Europol

Die Kommunikation zwischen den Verbindungsbeamtenbüros läuft über das Info-Ex-System; bezüglich der AWF zu spezifischen Deliktsbereichen läuft der Informationsaustausch immer über das Verbindungsbeamtenbüro bzw. die Nationale Europol-Stelle. Darüber hinaus findet im Rahmen von Expertentreffen ein regelmäßiger Informationsaustausch in Sitzungen über kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, die AWF betreffen, statt.

#### 4.1.2. Informationsaustausch mit Interpol

Für den Informationsaustausch mit Interpol wurde in der Vergangenheit das X.400-System verwendet, nunmehr ist es das I/24/7-System.

# RESTREINT UE

## 4.1.3. Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten

Die wichtigsten Partner Österreichs sind Deutschland, Italien, Frankreich, Ungarn, Slowenien, Tschechien, Slowakei und Polen. In letzter Zeit bestehen vermehrte Kontakte mit den Niederlanden und Spanien.

Hierzu ist auch anzuführen, dass in vielen konkreten Fällen mangels OK-Relevanz keine Zuständigkeit Europol's gegeben ist.

## 4.2. WAHL DES KOMMUNIKATIONSWEGES

### 4.2.1. Kommunikationsweg mit Europol

Das nationale Verbindungsbeamtenbüro wird insbesondere hinsichtlich der AWF, aber auch für den Informationsaustausch über allgemeine Fragen genutzt.

Allgemein ist festzustellen, dass der Informationsaustausch mit Europol über das Verbindungsbeamtenbüro erheblich rascher erfolgt als dies im Interpol-Wege der Fall ist. Der Informationsaustausch mit Europol erfolgt hauptsächlich im Rahmen von AWF.

### 4.2.2. Kommunikationsweg mit anderen Staaten

Bei bilateralem Informationsaustausch wird in der Regel der Interpol-Weg genutzt. In Eilfällen und in Fällen mit besonderer Bedeutung werden auch persönliche Kontakte zu ausländischen Dienststellen hergestellt. Bei multilateralem Informationsaustausch unter Beteiligung von EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten wird ebenfalls der Interpol-Weg gewählt, um Mehrgleisigkeiten zu vermeiden. Dazu ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich in den meisten Fällen um Kriminalitätsformen handelt, die nicht in den Mandatsbereich Europol's fallen.

Anzumerken ist, dass es auf Grund der unterschiedlichen nationalen Rechtsgrundlagen des Datenaustausches zu erheblichen Verzögerungen im Zuge einer Amtshandlung kommen kann. Als Beispiel dafür ist anzuführen, dass in bestimmten EU-Staaten für die Einholung von Strafregisterauskünften ein Rechtshilfeersuchen erforderlich ist, ein Umstand, der zwangsläufig zu Verzögerungen führt.

# RESTREINT UE

## 5. INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL

### 5.1. DEFINITION VON "INFORMATIONEN" UND "ERKENNTNISSEN"

Der § 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 unterscheidet zwischen "personenbezogenen", "indirekt personenbezogenen" und "sensiblen Daten":

Personenbezogene Daten sind demnach Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Sensible Daten sind Daten natürlicher Personen über ihre rassische, ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.

Indirekt personenbezogene Daten sind Daten für einen Auftraggeber, Dienstleister oder Empfänger einer Übermittlung, wenn die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmt werden kann.

Diese Definitionen gelten auch für die Datenanwendung durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002).

Das österreichische Informationssicherheitsgesetz (BGBl. Nr. 23/2002) enthält vier Kategorien:

Diese sind folgende: "streng geheim", "geheim", "vertraulich", "eingeschränkt".

### 5.2. NATIONALE EUROPOLSTELLE

Mit § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Bundeskriminalamtes (BGBl. I Nr. 22/2002) in Verbindung mit § 6 des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2002) wurde das Bundeskriminalamt zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der internationalen polizeilichen Kooperation eingerichtet. Das Bundeskriminalamt ist eine Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres. In Erfüllung dieser Aufgaben ist das Bundeskriminalamt als Nationale Stelle Europol anzusehen. Gemäß der Geschäftseinteilung des Bundeskriminalamtes vom 8.7. 2003 ist das Büro der Nationalen Stelle Europol in der Abteilung II/BK/2 – Internationale Polizeikooperation im Naheverhältnis zu den Kontaktstellen der IKPO Interpol und des Schengener Informationssystems angesiedelt.

Da das Bundeskriminalamt Nationale Stelle ist, ist die Abteilung II/BK/3, sofern sie Informationen über das österreichische Verbindungsbeamtenbüro mit Europol austauscht, funktionell nationale Stelle. Das Büro 2.2, Nationale Stelle Europol, dient als Informationsschnittstelle über das österreichische Verbindungsbeamtenbüro zu Europol. Sie nimmt juristisch-administrative und strategische Aufgaben wahr.

## RESTREINT UE

Die strategische Organisationseinheit, das Büro II/BK/2.2, erfüllt juristische und administrative Aufgaben (wie z.B. Entsendung von Verbindungsbeamten oder "Seconded Experts"), erarbeitet Schulungs- und Informationsprogramme zum Zwecke der Bewusstseinsbildung der Polizeibediensteten und arbeitet in von der Europäischen Union geförderten Projekten mit. Im Jahre 2003 ging die Nationale Stelle eine enge Kooperation mit den Nationalen Stellen Ungarns und der Slowakei ein, die bereits zu Hospitationen im Dezember 2003 und Mai 2004 geführt haben. Die Nationale Stelle administriert das österreichische Verbindungsbeamtenbüro, in dem derzeit zwei Bedienstete tätig sind; eine Aufstockung ist geplant. Darüber hinaus sind die Bediensteten dieser Organisationseinheit in unterschiedlichen Gremien von Europol vertreten, wie HENU (Leiter der Nationalen Europol-Stellen), Verwaltungsrat und dessen Untergruppen.

Die österreichischen Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt sind ausreichend mit den Regelungen der Europol-Konvention vertraut (BGBl. III 1999/81). Die Übermittlung von Daten erfolgt über das österreichische Verbindungsbeamtenbüro bzw. über das Büro II/BK/2.2 an die zuständigen Organisationseinheiten bei Europol.

Das Personal der Strafverfolgungsbehörden wird über die Rolle, die Aufgaben und die Arbeit von Europol beziehungsweise der Nationalen Europol-Stelle informiert durch

- Vorträge im Rahmen der Grundausbildung
- Vorträge im Rahmen von Fachtagungen, wie die Kriminalpolizeilichen Arbeits- und Behördenleitertagungen
- Erstellung von Informationsmaterial, wie Skripten und Broschüren
- Artikel in Fachzeitschriften
- österreichweite Spezialseminare mit Unterstützung durch das österreichische Verbindungsbeamtenbüro und Europol-Bedienstete als Vortragende
- enge Kontakte durch regelmäßigen Informationsaustausch mit den Beamten, die in Analyseprojekten mitarbeiten
- Koordinierungstätigkeit im Hinblick auf die Vorbereitung der HENU- und Verwaltungsrats-sitzungen.

# RESTREINT UE

## 5.3. NUTZUNG VON INFORMATIONEN UND ANALYSEKAPAZITÄT EUROPOLS

Europol benötigt aktuelle Daten. Aus diesem Grunde wird Europol immer vor oder während einer Ermittlung mit entsprechenden Informationen versorgt. Bei Vorliegen einer Straftat, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fällt, ist das Bundeskriminalamt als Nationale Stelle bestrebt, mit Europol und den EU-Mitgliedsstaaten raschestmöglich Informationen auszutauschen, um eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung durchführen zu können. Die Übermittlung erfolgt über das österreichische Verbindungsbeamtenbüro in Den Haag, außer es handelt sich um die in Artikel 4 der Europol-Konvention genannten Ausnahmefälle. Bis jetzt lag noch kein Fall vor, in dem das Procedere des Artikels 4 der Europol-Konvention angewendet wurde.

Österreich hat mitgeteilt, dass zunächst eine interne Prioritätensetzung durchgeführt wird. Die Mitarbeit an einem AWF richtet sich nach dem Umfang der Betroffenheit von einer Kriminalitätsform, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fällt. Ebenso wird geprüft, ob in Österreich die entsprechenden Ressourcen für die Belieferung eines AWF vorhanden sind oder Erkenntnisse über die im respektiven AWF zu analysierende Kriminalitätsform vorliegen.

Österreich ist derzeit an 12 AWF beteiligt. Nicht alle derzeit bestehenden AWF werden von den Strafverfolgungsbehörden als notwendig eingeschätzt. Es wird jedoch erwartet, dass beim endgültigen Anlaufen und der Nutzung des Europol-Informationssystems einige AWF wegfallen werden.

## 5.4. EINSCHÄTZUNG DES NUTZENS VON EUROPOL

Europol bringt nach Ansicht Österreichs einen sehr hohen Mehrwert im Hinblick auf die AWF, insbesondere im Suchtmittelbereich. Des Weiteren ist auch der Austausch von aktuellen Erkenntnissen im Ermittlungsbereich (insbesondere Hintergrundinformationen) zu nennen. Auch im Bereich der Erstellung von strategischen Analysen, wie Lagebildern und Risikobewertungen, sowie der gerichtsverwertbaren Analyse von kriminellen und Terrororganisationen stellt die Tätigkeit Euro-pols einen großen Vorteil für die Mitgliedstaaten dar.

Darüber hinaus bietet Europol auch im Schulungsbereich wie z. B im Bereich der Falschgeld-bekämpfung sowie der Analyse allgemein die Möglichkeit der "Seconded Experts" als eine für die Mitgliedstaaten sehr wichtige Wissensvermittlung an.

# RESTREINT UE

## 6. EVALUIERUNGEN DES GUTACHTERTEAMS

### 6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Österreich ist ein Bundesstaat mit einer Gesamtfläche von 83 858 km<sup>2</sup> und besteht aus neun Bundesländern, wobei die Hauptstadt Wien selbst auch ein Bundesland ist. Österreich hat keinen Zugang zum Meer und hat gemeinsame Grenzen (2 706 km) zu acht anderen Staaten, von denen zwei nicht der EU angehören (die Schweiz und Liechtenstein).

98 % der knapp 8,1 Millionen Einwohner zählenden Bevölkerung sprechen Deutsch; es gibt in etwa 27 000 Strafverfolgungsbeamte (darunter auch Verwaltungspolizei), was einem Verhältnis von einem Beamten auf 300 Einwohner entspricht.

Das Gutachterteam ist mit Beamten des Ministeriums für Justiz und des Ministeriums für Finanzen, des österreichischen Bundesheeres, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), des Bundeskriminalamtes (der Kriminalpolizeilichen Informationsstelle Österreichs), der Gendarmerie und der Landessicherheitsdirektion Burgenland zusammengetroffen. Ihm ist vor allem die offene und positive Haltung der betreffenden Beamten während des Besuchs aufgefallen. Die Sitzungen und Präsentationen vermittelten ein klares Bild von den bestehenden Organisationen und den praktischen Aspekten des Datenaustausches.

Das Team legte den Schwerpunkt auf den internationalen Austausch von Informationen und Erkenntnissen, beurteilte aber auch den Informationsaustausch auf nationaler Ebene zwischen den einzelnen Einrichtungen und Abteilungen, die für die Bekämpfung schwerer, internationaler oder organisierter Kriminalität zuständig sind.

### 6.2. NEUGESTALTUNG DER STRAFVERFOLGUNGSSTRUKTUREN

Nach einer langen Tradition mit einem komplexen System, in das der Zoll, die Gendarmerie und die Polizeidienste auf nationaler und regionaler Ebene eingebunden waren, hat Österreich schließlich beschlossen, seine gesamte Strafverfolgungsstruktur neu zu gestalten.



# RESTREINT UE

## 6.2.1. Neue Zollverwaltung

Der erste von der Umstrukturierung betroffene Dienst war die österreichische Zollverwaltung. Früher umfasste das Personal mehr als 2 000 Zollwachebedienstete und in etwa 1 500 zivile Zollbeamte. Ihre 63 Ämter waren auf allen Ebenen des Staates eingerichtet und für die Anwendung des Zollrechts, die Kontrolle von Verboten und Einschränkungen und die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig.

Infolge der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 wurden die Zollgrenzen zu vier Nachbarstaaten (Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien) aufgehoben. Anschließend wurde die Zollwache vom Bundesministerium für Inneres übernommen, und mehr als 50 % des betreffenden Personals (ca. 1 100 Bedienstete) wechselten zur Polizei oder Gendarmerie über. Ungefähr 700 Bedienstete wurden zivile Zollbeamte; etwa 300 gingen in den Ruhestand.

Auf zentraler und regionaler Ebene wurden die Steuer- und die Zollverwaltung zusammengelegt, und auf Ministerialebene wurde eine gemeinsame Stelle für die Bekämpfung des Steuer-, Zoll- und Verbrauchsteuerbetrugs eingerichtet. Die bestehenden Zuständigkeiten und Befugnisse der österreichischen Zollverwaltung wurden beibehalten, und mit dem nationalen Zollrecht wurden neue Maßnahmen auf der Grundlage des Übereinkommens Neapel-II<sup>1</sup> eingeführt (z.B. grenzüberschreitende Observation, kontrollierte Lieferungen nicht-verbotener Waren, verdeckte Ermittlung und gemeinsame Ermittlungsteams).

In bestimmten OK-relevanten Bereichen wie Menschenhandel, Drogenhandel, Zigarettenschmuggel oder Betrug im internationalen Geschäftsverkehr sind der Zoll und die Polizei/Gendarmerie weiterhin gemeinsam zuständig, und der Zoll führt - von einer Ausnahme abgesehen - nach wie vor kriminalpolizeiliche Ermittlungen durch. In Fällen des internationalen Drogenhandels wird der Zoll nur insofern beteiligt, als er ausgehend von der Analyse eigener Informationen und Erkenntnisse Operationen zur Unterbindung des Drogenhandels durchführt. Im Falle von Festnahmen oder Sicherstellungen wird der Fall unverzüglich der Polizei zwecks weiterer Bearbeitung und weiterer Ermittlungen übergeben.

Gelegentlich werden gemeinsame Polizei- und Zollkontrollen durchgeführt, und auf Ersuchen leistet die Polizei auch technische Unterstützung sowie Unterstützung bei der Ausbildung.

---

<sup>1</sup> ABI 98/C 24/01.

# RESTREINT UE

## 6.2.2. Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie

Der nächste Schritt bei der Umstrukturierung wird die Zusammenlegung der österreichischen Polizei und Gendarmerie sein. Diese Zusammenlegung ergibt sich aus der Entscheidung, eine einheitliche Organisationsstruktur, die neue Bundespolizei, zu schaffen. Im März 2003 wurde das "Team 04" mit dem Projekt der Zusammenlegung der einzelnen Einheiten der österreichischen Gendarmerie und Polizei ("Wachkörper", "Bundessicherheitswache", "Bundeskriminaldienst") beauftragt. Das Konzept umfasst eine neue vereinheitlichte Kommandostruktur, die in neun regionale Landespolizeikommandos aufgeteilt ist, sowie die Zusammenlegung von Sicherheitsabteilungen und kriminalpolizeilichen Abteilungen, die dem Ministerium für Inneres unterstehen sollen. Nach der Annahme dieses Konzepts durch den Innenminister und das österreichische Parlament läuft am 1. Januar 2005 die Umsetzungsphase des Projekts an. Es wird davon ausgegangen, dass die Bundespolizei in der neuen Befehlsstruktur ab dem 1. Juli 2005 operationell sein wird.

In den Sitzungen haben einige der Beamten die frühere Organisation der Strafverfolgung in Österreich als kompliziert und als manchmal sogar für Insider verwirrend bezeichnet. Sie begrüßten und unterstützten die Umstrukturierung, die mit einem erheblichen Mittelaufwand verbunden sein wird. Alle österreichischen Beamten versprechen sich viel von dieser Umstrukturierung und vertraten die Auffassung, dass Österreich hierdurch eine deutlichere und wirksamere Struktur erhalten wird.

## 6.3. ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER BEI DER BEKÄMPFUNG DER ILLEGALEN EINWANDERUNG

Seit 1990 unterstützt das österreichische Bundesheer das Ministerium für Inneres bei der Grenzüberwachungs- und Überwachungsoperation (BSSO) an den österreichischen Ostgrenzen. Es arbeitet eng mit der Gendarmerie und den Grenzschutzeinheiten in Ungarn und der Slowakei zusammen und beachtet dabei die vom Ministerium für Inneres festgelegten Einsatzregeln (RoE), die jenen der Gendarmerie ähnlich sind. Ihr Operationskonzept umfasst Grenzkontrollstreifen und die ortsgebundene Überwachung der Grenze zur Verhinderung der illegalen Einwanderung. Zum Zwecke kriminalpolizeilicher Ermittlungen werden die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt und/oder die festgenommenen Personen diesen sofort nach ihrer Festnahme übergeben. Die Grenzüberwachungs- und Überwachungsoperation wird abgeschlossen, sobald die Nachbarstaaten Ungarn, Slowakei und Slowenien den Schengen-Status erhalten.

# RESTREINT UE

Die Gutachter stellten fest, dass das Bundesheer mit seiner Sonderausrüstung und -ausbildung für diese spezifischen Aufgaben einen echten Nutzen hat und die Strafverfolgungstätigkeiten Österreichs im Bereich der illegalen Einwanderung ergänzt. Angesichts der unterschiedlichen Struktur und des unterschiedlichen Hintergrunds des Militärs erfordert seine Beteiligung an der Kriminalitätsbekämpfung jedoch einen zusätzlichen Informationsaustausch, eine zusätzliche Ausbildung und auch eine gemeinsame Strategie. Die Gutachter stellen fest, dass diese Aspekte in Österreich im Laufe der Zeit gut ausgebaut worden sind.

## 6.4. DATENBANKEN

### 6.4.1. Elektronisches Informationssystem für kriminalpolizeiliche Informationen (EKIS)

Die wichtigste technische Informationsquelle für die österreichischen Strafverfolgungsbehörden ist das EKIS. Diese Schnittstelle ist mit dem Schengener Informationssystem (SIS), dem Ausländerinformationssystem (FIS) und verschiedenen Datenbanken verbunden, die insgesamt ca. 120 verschiedene Anwendungen umfassen. Die verfügbaren Daten beschränken sich nicht auf kriminalpolizeiliche Informationen, sondern umfassen ein breites Spektrum an Informationen, die für die tägliche Polizei- und Ermittlungsarbeit von Bedeutung sind (z.B. Ausländerregistrierung, Führerscheine, erkennungsdienstliche Informationen, einschließlich Lichtbilder, Aktenregister [umfasst nicht die Ermittlungsakten in Fällen organisierter Kriminalität], gestohlene Gegenstände und Haftbefehle). Aus rechtlichen und technischen Gründen sind die verfügbaren Datenbanken nicht miteinander verbunden und erfordern eine manuelle (Quer-)Abfrage; es sind jedoch Standardabfragen programmiert, bei denen eine gleichzeitige Abfrage der "meist genutzten" Datenbanken erfolgt. Sieben Datenstationen gewährleisten, dass rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche aktuelle Daten im Echtzeitverfahren eingegeben werden.

Das gesamte Strafverfolgungspersonal hat je nach Funktion und Aufgabenbereich über die ca. 10 000 Datenendgeräte auf verschiedenen Ebenen individuellen Zugang zu diesen Datenbanken.

Die Gutachter hielten es für bemerkenswert, dass mit dieser Struktur allen Strafverfolgungsbehörden ein breites Spektrum an Informationen zur Verfügung gestellt wird. So können Bedienstete im praktischen Einsatz den Rechtsstatus von Ausländern prüfen oder Lichtbilder von gesuchten verdächtigen Personen oder gesuchten Gegenständen abfragen.

### 6.4.2. Sicherheitsmonitor

Der Sicherheitsmonitor ist eine österreichweite Datenbank, die nicht-personenbezogene Daten über kriminelle Ereignisse und Fälle enthält. Sie dient als Such-, Management- und Überwachungsinstrument. Durch diese Webanwendung können ca. 25 000 Bedienstete strukturierte fallbezogene Informationen direkt am Arbeitsplatz eingeben. Anhand der gebündelten Informationen kann jeder Nutzer individuell landesweit, regional oder lokal Suchen und Analysen durchführen. Die Produkte umfassen verschiedene Formate (z.B. computergestützte geografische Kriminalitätsanalysen, Frühwarnsysteme, Listen von Kriminalitätsbrennpunkten und regelmäßige Berichte); obwohl einige dieser Produkte nur im BKA erstellt werden können, können sie anschließend über einen Webserver verbreitet werden.

# RESTREINT UE

Nach Auffassung der Experten verschafft der Sicherheitsmonitor einen guten Überblick über die Kriminalitätslage im Allgemeinen und über bestimmte Entwicklungen im Besonderen, vor allem in Verbindung mit den bei der Präsentation gezeigten Visualisierungsoptionen. Dieses System ist eine wertvolle Quelle für weitere Ermittlungen in OK-Fällen mit einer breiteren geografischen Reichweite.

## 6.4.3. Zolldatenbanken

Der österreichische Zoll behält seine eigenen Datenbanken nur für den internen Gebrauch bei. Diese Datenbanken enthalten verschiedene Informationen (z.B. über Ein- und Ausfuhrregelungen, elektronische Zollanmeldungen, Sicherstellungen von Drogen und Vorgehen bei Schmuggelfällen), einschließlich kriminalpolizeilicher Informationen und Erkenntnisse.

Die Polizei und die Gendarmerie haben keinen direkten oder On-line-Zugang zu diesen Datenbanken und müssen die Abfragen informell über die üblichen Kommunikationskanäle vornehmen. Für einige Anwender innerhalb der Steuer- und Zollverwaltung existiert der On-line-Zugang zum EKIS (Strafrecht, Grenzkontrollen) bereits für bestimmte Zwecke. Die Sicherheitsbehörden haben aus rechtlichen Gründen keinen Zugang zu Steuer- und Zolldatenbanken (Verpflichtung zur Geheimhaltung in Steuerfragen).

Die Gutachter stellten fest, dass es aufgrund der sich überschneidenden Kompetenzbereiche von Polizei und Zoll nützlich wäre, wenn beide Dienste gegenseitig unmittelbaren Zugang zu Informationen hätten, die in ihren jeweiligen Datenbanken für ihre eigenen Ermittlungen und Kontrollen gespeichert sind.

## 6.5. INTERNER INFORMATIONSAUSTAUSCH

### 6.5.1. Informationsaustausch innerhalb der Polizei/Gendarmerie

Die meisten der einschlägigen polizeilichen Informationen werden über das EKIS-System und den Sicherheitsmonitor ausgetauscht. Die Datenbanken enthalten jedoch in erster Linie kriminalpolizeiliche Informationen, die im Anschluss an einen Vorfall erhoben wurden oder aus geführten Ermittlungen stammen.

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass Informationen und Erkenntnisse, die die organisierte Kriminalität betreffen oder durch verdeckte Maßnahmen erlangt wurden, nicht an einer zentralen Stelle gesammelt und abgeglichen werden. Unterschiedliche Ermittlungs-/Auswertungsstellen speicherten ihre fallbezogenen Informationen getrennt von anderen Stellen. Eine Anfrage oder ein Abgleich habe durch persönliche Kontakte bzw. auf Konferenzen oder bei Arbeitstreffen zu erfolgen. Solche Treffen fänden je nach Bedarf in unterschiedlichen Zeitabständen auf zentraler Ebene statt. Es sei daher sehr schwierig, sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen.

# RESTREINT UE

Die Gutachter sind der Auffassung, dass eine gemeinsame nationale Datenbank über organisierte Kriminalität und ein strukturierter Mechanismus zur Berichterstattung an eine einzige Zentralbehörde die Lage verbessern, einen schnellen Informationsaustausch gewährleisten und dazu beitragen würde, Konflikte und Doppelarbeit zu vermeiden.<sup>1</sup>

Die Ausgestaltung von Strategien zur Kriminalitätsbekämpfung geht auf eine Initiative des Direktors des BKA zurück und erfolgt in gemeinsamen Konferenzen mit den Leitern der Sicherheitsdirektionen der Bundesländer. Diese Konferenzen werden nur selten und je nach Tagesordnung mit unterschiedlichen Teilnehmern abgehalten.

## 6.5.2. Informationsaustausch mit dem Zoll

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Zoll und Polizei erfolgt in erster Linie fallweise und auf taktischer Ebene. Die Zollverwaltung ist gesetzlich verpflichtet, das Bundesministerium für Inneres zu benachrichtigen, wenn ihr konkrete Straftaten zur Kenntnis gelangen. Beide Seiten halten dies zwar für sehr effektiv, gegenwärtig wird aber in Erwägung gezogen, die Lage zu verbessern, indem sichere Verbindungen für den Datenaustausch zwischen Zoll und Polizei, ein Online-Zugriff des Zolls auf Datenbanken im EKIS-System (beispielsweise das Melderegister und das Kraftfahrzeugregister) und eine sichere und direkte Verbindung zwischen dem Zoll und dem Europol-Verbindungsbüro in den Niederlanden (österreichisches Verbindungsbüro) eingerichtet werden, um einen direkten Austausch zu ermöglichen. Für all diese Maßnahmen sind noch rechtliche und finanzielle Hürden zu überwinden.

Es gibt offenbar nur wenig Abstimmung bei operativen Maßnahmen in Bereichen, die von gemeinsamem Interesse sind. Beispielsweise wurde berichtet, dass bei verdeckten Maßnahmen des Zolls vorab kein Abgleich mit der Polizei erfolgt, um etwaige zusätzliche Informationen einzuholen oder Konflikte zu vermeiden. Verdeckte Maßnahmen des Zolls, bei denen elektronische Ortungsgeräte zur Anwendung kommen, werden dem Zentralen Kontaktpunkt (SPOC) des Bundeskriminalamtes über die Zollüberwachungsstelle notifiziert und/oder mit ihm abgestimmt; sie stellen eine Ausnahme zu dieser allgemeinen Situation dar.

---

<sup>1</sup> Nach der Begutachtung lieferte Österreich Informationen über drei zentralisierte analytische Datenbanken zu Themen im Bereich organisierte Kriminalität; zwei Datenbanken sind erst Anfang 2005 eingerichtet worden, so dass sie während des Besuchs nicht bewertet werden konnten: Datenbank "Türkei": Personen türkischer Herkunft, im Juli 2004 eingerichtet; Datenbank "Rotlicht": Informationen in Zusammenhang mit Rotlichtmilieu und Menschenhandel, im Januar 2005 eingerichtet, und Datenbank "GUS": Informationen über Personen, die aus Russland oder den früheren Ostblockstaaten stammen, im Februar 2005 eingerichtet.

## RESTREINT UE

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll zwar eine Zeit lang in Betracht gezogen, wegen der Neuorganisation der Strafverfolgung jedoch noch nicht förmlich geschlossen wurde. Für Polizei und Zoll gleichermaßen relevante Fragen würden aber auf ministerieller Ebene erörtert. Die Gutachter stellten indessen fest, dass gegenwärtig im Bundesministerium für Finanzen eine gemeinsame Strategie für die Rechtsdurchsetzung im Steuer- und Zollbereich entwickelt, mit dem Bundesministerium für Inneres oder der Polizei/Gendarmerie aber nicht abgestimmt wird.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen begrüßte ganz allgemein die Idee, einen Verbindungsbeamten in das BKA zu entsenden, damit der Informationsaustausch erleichtert wird, wies jedoch darauf hin, dass dies wegen Personalmangels noch nicht geschehen sei. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass aufgrund des Umstands, dass kürzlich 1.100 ehemalige Zollbeamte in Polizei und Gendarmerie übernommen wurden, die bereits bestehenden ausgezeichneten persönlichen Kontakte noch verbessert worden seien und die Maßnahme daher nicht mehr so vorrangig sei. Dies erklärt auch, warum die Behörden über die bestehenden informellen Wege hinaus keinen Bedarf für einen zusätzlichen Informationsaustausch mit der österreichischen Polizei oder Europol in Zusammenhang mit dem internationalem Rauschgifthandel sehen.

### 6.5.3. Allgemeine Feststellungen

Es wurde mehrfach betont, dass wegen der bestehenden zahlreichen persönlichen Kontakte eine ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen allen nationalen Strafverfolgungsbeamten einschließlich der Zollbeamten gegeben sei.

Diese Zusammenarbeit entwickelte sich aus organisatorischen Kontakten, die aufgrund der jeweiligen Zuständigkeiten auf regionaler und zentraler Ebene in beiden Abteilungen bestanden. Diese Zusammenarbeit wurde nicht durch die zum Teil weit reichenden organisatorischen Veränderungen in beiden Abteilungen beeinträchtigt.

Der Gutachterausschuss bezweifelt nicht die Qualität dieser Zusammenarbeit, ist jedoch der Auffassung, dass die Arbeit eher auf der Grundlage persönlicher als institutioneller Kontakte erfolgt. Es ist nur allzu verständlich, dass sich in Österreich eine solche Vorgehensweise entwickelt hat, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sich zahlreiche Beamte aufgrund der Größe der Strafverfolgungsbehörden persönlich kennen. Das System ist zwar sehr flexibel und scheint gut zu funktionieren, greift in einigen Bereichen aber zu kurz.

# RESTREINT UE

Die Gutachter sind der Auffassung, dass eine nicht strukturierte Vorgehensweise vielleicht geeignet ist, solange sie gut funktioniert, jedoch scheitern kann, wenn es zu Personalwechseln kommt. Ein klar umrissenes Konzept und eine klar umrissene Struktur könnten eine effiziente Zusammenarbeit fördern und einen Rahmen bieten, in dem der Schwerpunkt eindeutig auf Organisationszielen und einem umfassenden Überblick über alle ausgetauschten Informationen liegt. Zu einem solchen Konzept könnten beispielsweise regelmäßige Treffen auf unterschiedlichen Ebenen zwischen allen zuständigen Abteilungen/Dienststellen und ein festgelegtes System für die Weiterleitung von Informationen und Erkenntnissen bis hin zur zentralen Ebene gehören.

## 6.6. EXTERNER INFORMATIONSAUSTAUSCH

### 6.6.1. Eigentum an Informationen

In Österreich sind alle Strafverfolgungsbeamten befugt, Informationen ohne die vorherige Genehmigung der Justizbehörden auszutauschen, es sei denn, die Informationen wurden durch Zwangsmaßnahmen erlangt. In diesen Fällen (beispielsweise wenn die Informationen im Zuge von Durchsuchungen oder Telefonüberwachungen erlangt wurden) ist die Zustimmung des Staatsanwalts erforderlich, und Ersuchen von ausländischen Behörden müssen im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens vorgelegt werden.

### 6.6.2. Informationen und Erkenntnisse

Für die Begriffe "Informationen" und "Erkenntnisse" gibt es keine Legaldefinition oder sonstige Definition. Es gibt aber eine Definition für "personenbezogene Daten", und es ist auffallend, dass "sensible Daten" als Daten natürlicher Personen über ihre rassische, ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualeben beschrieben werden. Dies steht nicht im Einklang mit der Beschreibung im "Europol-Intelligence-Model"-Dokument, und Gespräche mit einem Abteilungsleiter im BKA haben ergeben, dass ein Bewusstsein dafür besteht, dass die in dem Dokument enthaltene Beschreibung weiter gefasst ist.<sup>1</sup>

In Österreich ist die Bewertung der Zuverlässigkeit der Quelle und der Qualität der Information nicht in einem gemeinsamen Evaluierungssystem standardisiert, das die Kompatibilität und die Vergleichbarkeit von Informationen und Erkenntnissen, insbesondere auf internationaler Ebene, gewährleisten würde.

---

<sup>1</sup> Weiche/sensible Daten sind nicht bestätigte Daten oder Daten, die sensibel sind, da sie

- auf bestimmte Weise erlangt wurden,
- durch die Verwendung sensibler Techniken erlangt wurden, deren Bekanntgabe die künftige Verwendung dieser Techniken, das Leben oder die Sicherheit der Person, die Quelle der Daten ist, oder laufende Ermittlungen gefährden kann,
- gesetzlich vorgegebenen Vertraulichkeitsregeln unterliegen,
- spezifischen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen,
- aus anderen Gründen als weiche/sensible Daten gelten.

# RESTREINT UE

## 6.6.3. Strukturen

### 6.6.3.1. Bundeskriminalamt

In Österreich kann die Kommunikation mit ausländischen Behörden zum Austausch kriminalpolizeilicher Informationen und Erkenntnisse auf unterschiedliche Weise erfolgen.

Grundsätzlich muss jeder internationale Kontakt dieser Art dem BKA zur Kenntnis gebracht werden. Die bestehenden Abkommen über eine Zusammenarbeit mit Nachbarländern enthalten jedoch Bestimmungen für einen so genannten "kleinen Grenzverkehr", der direkte Kontakte zwischen Nachbarbehörden in Fällen mit gemeinsamen, grenzüberschreitenden Bezügen erlaubt. Dies erleichtert die alltägliche Arbeit und den Austausch allgemeiner oder kriminalpolizeilicher Informationen von rein örtlichem Belang. Jeder Interpol- oder Europol-Kontakt muss jedoch über das BKA gesteuert werden.

Im BKA selbst ist die internationale Zusammenarbeit im Strafverfolgungsbereich in verschiedenen Abteilungen und Büros angesiedelt. Während die Nationale Europol-Stelle und das SIRENE-Büro der Abteilung 2 des BKA zugeordnet sind, befindet sich eine einheitliche Anlaufstelle (SPOC) in Abteilung 1. Diese drei Stellen befinden sich zwar im gleichen Gebäude, teilen sich aber keine Büroräume und sind getrennt untergebracht.

Es gibt kein eigenes Interpol-Büro; das gesamte BKA fungiert als Nationales Zentralbüro von Interpol, und beispielsweise jeder Sachbearbeiter in der Ermittlungsabteilung 3 ist befugt, als Vertreter des NZB direkt mit ausländischen Dienststellen in Verbindung zu treten.

Das SIRENE-Büro und die SPOC sind rund um die Uhr besetzt, damit sie ununterbrochen erreichbar sind, aber es kommt zu Überschneidungen in ihrer Arbeit, da beide Büros beispielsweise auf die gleichen Datenbanken zugreifen müssen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Bei dringenden Vorgängen außerhalb der Bürostunden gehen die meisten Informationen an die SPOC-Stelle, wo die Dienst habenden Beamten dafür sorgen, dass der für die weitere Bearbeitung zuständige Beamte in Abteilung 3 verständigt wird.

### 6.6.3.2. Verbindungsbeamte

Österreich hat im Ausland ein Netz von (gegenwärtig 13) Verbindungsbeamten eingerichtet, um alle für das Bundesministerium für Inneres relevanten Bereiche zu erfassen. Die administrative Koordinierung für diese Verbindungsbeamten findet nicht im BKA, sondern in der Abteilung I/4 (Internationale Angelegenheiten) des Bundesministeriums für Inneres statt.



# RESTREINT UE

## 6.6.3.3. Zolldienststellen

Der österreichische Zoll unterhält eigene internationale Kontakte für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch und ist Teilnehmer in internationalen Zollarbeitsgruppen bzw. arbeitet mit dem OLAF, der WZO und dem SECI-Zentrum zusammen. Der Zoll verfügt vor allem aus finanziellen Gründen nicht über eigene Verbindungsbeamte im Ausland, obwohl dies theoretisch möglich wäre. Stattdessen besteht eine informelle Absprache, dass die Verbindungsbeamten des Bundesministeriums für Inneres dem Zoll wenn möglich Unterstützung und Hilfe leisten.

Der Zoll hat trotz seiner Zuständigkeiten Europol bislang nur wenig genutzt, wäre nunmehr aber daran interessiert, sich an den Europol-Arbeitsdateien zu Analysezwecken zu beteiligen, wenn dies angezeigt ist. Es ist vereinbart worden, dass dieser Informationsaustausch unmittelbar über das österreichische Verbindungsbüro bei Europol stattfinden wird.

## 6.6.3.4. Feststellungen der Gutachter

Die Gutachter sind der Auffassung, dass die Arbeit der Büros und Dienststellen, die mit der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auf nationaler und auf internationaler Ebene befasst sind, verbessert werden könnte, wenn sie näher an einer gemeinsamen Plattform angesiedelt wären. Eine gemeinsame Plattform würde

- sicherstellen, dass die Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe im Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 1997<sup>1</sup> berücksichtigt werden,
- ermöglichen, dass die idealen Funktionen eines nationalen Modellbüros, wie in der HENU-Sitzung vom 24./25. November 2003<sup>2</sup> erläutert, verwirklicht werden,
- die Schaffung einer einzigen Anlaufstelle zum Nutzen Österreichs intern und extern beim Austausch von Informationen und Ersuchen implizieren,
- die Anwendung gemeinsamer Standards gewährleisten<sup>3</sup>,
- die korrekte Weiterleitung von Informationen garantieren,
- einen wesentlichen Bestandteil des Konzepts der erkenntnisgestützten Polizeiarbeit darstellen,
- dem Begriff SPOC, der gegenwärtig von ersuchenden Behörden, die das österreichische System nicht kennen, missverstanden werden könnte, seinen vollen Sinn geben.

---

<sup>1</sup> ABl. 97/C 251, S. 1 bis 16.

<sup>2</sup> Tagesordnungspunkt B6: Nationale Europol-Büros: "Das ideale Modell".

<sup>3</sup> Beispielsweise Schnelligkeit der Bearbeitung, Qualitätskontrolle und richtige Verwendung von Bearbeitungs-codes.

# RESTREINT UE

## 6.6.4. Kommunikationswege

Es gibt kein Verfahren und keine Regelung für die Wahl des Kommunikationswegs für den internationalen Informationsaustausch. Dementsprechend wird ein bestimmter Kommunikationsweg nicht von der Art der Information oder der Dringlichkeitsstufe vorgegeben, es liegt vielmehr im Ermessen des einzelnen Beamten, den Kommunikationsweg zu wählen, den er für richtig hält; diese Wahl beruht auf persönlicher Erfahrung oder persönlichem Wissen und kann von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen.

Um den Status quo zu verbessern, haben die österreichischen Behörden die Initiative ergriffen, ein Handbuch für den internationalen Austausch von Informationen und Erkenntnissen zu entwickeln. Dieses Handbuch wird Leitlinien für die Wahl des Informationswegs enthalten und dürfte in Kürze fertig gestellt sein. Eine künftige Evaluierung auf der Grundlage dieser Leitlinien wird dann auch einen effizienten Einsatz von Ressourcen gewährleisten und dafür sorgen, dass angemessene Ergebnisse erzielt werden.

### 6.6.4.1. Interpol, Europol und bilaterale Kontakte

Aufgrund der geografischen Lage Österreichs und der Tatsache, dass die meisten seiner Nachbarländer bis vor kurzem keine Mitgliedstaaten der EU waren, musste Österreich die internationale Zusammenarbeit mit den meisten von ihnen auf dem Interpol-Weg oder über direkte Kontakte abwickeln. Dies erklärt auch die große Zahl bilateraler Abkommen, die Österreich geschlossen hat.

Österreich nutzt auch heute noch in erster Linie den Interpol-Weg oder unmittelbare bilaterale Kontakte für den internationalen Austausch von Informationen und Erkenntnissen.

Europol wurde als ein Kommunikationsweg mit wachsender Bedeutung bezeichnet, die nach der EU-Erweiterung noch zunehmen dürfte. Österreichs Nationale Europol-Stelle arbeitet sehr aktiv daran, die Haltung der einzelnen Beamten im BKA und in den Dienststellen der Bundesländer zu verändern, die ein solides Netz persönlicher Kontakte aufgebaut haben und auf eine lange Geschichte guter Erfahrungen und Erfolge mit Interpol und mit unmittelbaren bilateralen Kontakten zurückblicken können. Dies wurde mehrfach betont und als entscheidend für die internationale Zusammenarbeit Österreichs herausgestellt. Das Personal des BKA scheint bei der Wahl des Kommunikationswegs für den internationalen Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach wie vor sehr auf Interpol konzentriert zu sein. Dies kann zum Teil auf mangelnde Aufklärung über Aufgabe und Funktion von Europol zurückzuführen sein.

## RESTREINT UE

Die Nationale Europol-Stelle betreibt zwar bereits einen großen Aufwand für ihr Sensibilisierungsprogramm (Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen über Europol in ganz Österreich und Praktika im österreichischen Verbindungsbüro bei Europol), aber die Gutachter sind der Auffassung, dass umfangreiche Sensibilisierungsveranstaltungen für das Personal des BKA ebenfalls dazu beitragen könnten, die Aufmerksamkeit mehr auf Europol zu lenken.

### 6.6.4.2. Verbindungsbeamte

Das österreichische BKA nutzt für den internationalen Informationsaustausch neben Interpol und bilateralen Kontakten auch den Weg über die Verbindungsbeamten. Gegenwärtig sind 7 der 13 österreichischen Verbindungsbeamten im Ausland ursprünglich BKA-Beamte. Dies erklärt die guten Beziehungen zu den Sachbearbeitern im BKA und deren Motivation, diesen Weg häufig in Anspruch zu nehmen.

Andere Länder haben ihrerseits Verbindungsbeamte nach Österreich entsandt, die befugt sind, Informationen unmittelbar mit Sachbearbeitern im BKA, im BVT sowie mit Strafverfolgungsbeamten beim Zoll, bei der Gendarmerie und bei der Polizei auf Länderebene auszutauschen.

### 6.6.4.3. SIRENE

Mit Ländern, die Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens sind, werden Informationen auch über den SIRENE-Weg ausgetauscht. Obwohl dies in erster Linie für Treffer nach österreichischen Ausschreibungen im Schengener Informationssystem gilt, können auch Informationen über Kriminalprävention und Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden.

### 6.6.5. **Austausch mit den Mitgliedstaaten**

Die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Staaten wurde als generell sehr gut bezeichnet. Mit einigen Staaten (z.B. Deutschland und Ungarn) erfolgt sie infolge der aus historischen Gründen engen Beziehungen auf gleich bleibendem Niveau, während sich die Zusammenarbeit mit anderen Staaten (z.B. der Slowakei), die keine so lange Tradition hat, den Auskünften zufolge kontinuierlich verbessert.

Als Beispiel für gute tägliche internationale Zusammenarbeit und Informationsaustausch wurden die Verfahren an der österreichisch-ungarischen Grenze genannt. Dort wird nach dem Grundsatz verfahren, dass gemeinsame Kontrollen im Rahmen eines einzigen Stopps durchgeführt werden; während die österreichischen Beamten die Informationen im SIS überprüfen, beteiligen sich ihre ungarischen Kollegen, die keinen Zugang zum SIS haben, indirekt durch die den österreichischen Beamten im gemeinsamen Kontrollteam verfügbaren Informationen.

# RESTREINT UE

Die österreichischen Behörden hoben außerdem die verschiedenen bilateralen Abkommen mit den Nachbarländern, die die direkte bilaterale Zusammenarbeit erleichtern, und das Forum Salzburg<sup>1</sup> hervor, mit dem über die Vertreter der Nationalen Europol-Stellen die politische und die operative Ebene abgedeckt werden.

## 6.6.6. Austausch mit Europol

### 6.6.6.1. Österreichisches Verbindungsbüro bei Europol

Generell erfolgt jeder Austausch von operativen Informationen zwischen Europol und Österreich über das österreichische Verbindungsbüro, dessen Räumlichkeiten sich bei Europol befinden und das die von Europol zur Verfügung gestellten Infrastrukturen nutzt. Das österreichische Verbindungsbüro leitet bei Europol eingegangene Ersuchen um Informationen aus österreichischen Polizeidatenbanken an die Abteilung 3 im österreichischen BKA (für organisierte und allgemeine Kriminalität zuständige Ermittlungsabteilung), vorzugsweise an den/die zuständigen koordinierenden Beamten persönlich weiter.

Operative Informationen/Ersuchen aus Österreich können auf zweierlei Weise ausgetauscht werden: Die Ermittlungsbehörden in ganz Österreich können die Informationen direkt an das österreichische Verbindungsbüro übermitteln, das sie an die zuständige(n) Europol-Abteilung(en) weiterleitet. Eine Kopie der Informationen wird dem zuständigen Beamten in der Abteilung 3 des BKA zur Aufnahme in die Akten zugeleitet.

Daneben haben die österreichischen Ermittlungsbehörden die Möglichkeit, die Informationen der/dem zuständigen Stelle/Beamten in der Abteilung 3 des BKA zur Weiterleitung an Europol zu übermitteln. Das BKA leitet dann die Informationen über das österreichische Verbindungsbüro Europol zu.

Nach Auffassung der Gutachter bietet die letztgenannte Möglichkeit den Vorteil, dass die Informationen auf zentraler Ebene koordiniert und durch zusätzliche Informationen ergänzt werden können und dass am besten entschieden werden kann, über welchen Kanal die Informationen anderen Ländern zugeleitet werden sollen. Solange es jedoch weder förmlich festgelegte Strukturen noch ein zentrales Verfahren gibt, können die Vorgehensweisen variieren und die Ergebnisse unterschiedlich ausfallen.

---

<sup>1</sup> Wurde 2000 geschaffen. In seinem Rahmen wurde die Zusammenarbeit mit Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn in Form von Sicherheitspartnerschaften begründet. Zu den konkreten Ergebnissen zählen unter anderem Vereinbarungen über polizeiliche Zusammenarbeit, die verstärkte multilaterale Zusammenarbeit bei Grenzfragen und der Austausch von Verbindungsbeamten.

# RESTREINT UE

In dieser Hinsicht stellt das österreichische Verbindungsbüro bei Europol eher ein "front office" für den operativen Informationsaustausch dar, während die Abteilungen 3 und 5 des BKA, das BVT und der Zoll als "back offices" bezeichnet werden können.

Insgesamt ist nicht die Nationale Europol-Stelle, sondern die Abteilung 3 des BKA die wichtigste Stelle für den Austausch operativer Informationen. Wie bereits beschrieben wurde, ist das Personal dieser Abteilung aus historischen und operativen Gründen weitaus stärker auf Interpol ausgerichtet.

## 6.6.6.2. Nationale Europol-Stelle

Wie bereits erwähnt, werden die meisten Informationen zwischen dem österreichischen Verbindungsbüro bei Europol und den Sachbearbeitern im BKA direkt ausgetauscht. Außerdem geben die Ermittler Daten direkt in das österreichische Informationssystem ein. Dadurch kann sich die Nationale Europol-Stelle Österreichs stärker auf strategische und politische Fragen konzentrieren.

Sensibilisierung steht auf der Tagesordnung der Nationalen Europol-Stelle an vorderer Stelle; im gesamten Land werden spezielle Lehrgänge über Europol und seine Arbeit angeboten. Daneben hat die Nationale Europol-Stelle ein System von Praktika eingeführt, in dessen Rahmen Mitarbeiter des BKA (Abteilung 4 Kriminalanalyse) und Beamte aus Landesbehörden für einen begrenzten Zeitraum (6 Monate) an das österreichische Verbindungsbüro bei Europol entsandt werden. Laut Auskunft von Mitarbeitern der Nationalen Europol-Stelle hat dies bewirkt, dass in den jeweiligen Abteilungen/Dienststellen in Österreich die Kenntnisse über Europol verbessert wurden und Europol stärker ins Bewusstsein gerückt wurde.

Die Gutachter begrüßten diese befristeten Abstellungen, die offensichtlich exakt den Bedürfnissen der entsendenden Abteilungen entsprechen; es könnte jedoch darüber nachgedacht werden, die Dauer der befristeten Abstellung zum österreichischen Verbindungsbüro für die Beamten, die für spezielle AWF zuständig sind, zu verlängern. So müssen die beiden Verbindungsbeamten im österreichischen Verbindungsbüro in den ersten drei bis fünf Monaten sehr viel Mühe für die Ausbildung und Einweisung eines abgestellten Beamten aufwenden, und die verbleibende Zeit, in der dieser die Verbindungsbeamten wirksam unterstützen kann, ist sehr begrenzt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nach den Angaben der österreichischen Behörden ist die letzte Abstellung nach der Begutachtung (1. März 2005) bereits um ein Jahr verlängert worden.

## RESTREINT UE

Für die Gutachter war offensichtlich, dass die Nationale Europol-Stelle Österreichs, die in der Abteilung 2 des BKA angesiedelt ist, eher auf politische Aspekte ausgerichtet ist und sich hauptsächlich mit strategischen Fragen befasst; sie stellt nur zweitrangig eine nationale Koordinierungsstelle dar, die für Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl internationaler Netze für den Informationsaustausch entsprechend der Partnerschaftspolitik zuständig ist.

Durch die gegenwärtige Struktur scheinen die beiden Verbindungsbeamten in Den Haag unter unnötigem Druck zu stehen; die Gutachter waren der Auffassung, dass der derzeitigen Situation durch eine Anpassung der Verfahren und Zuständigkeiten wirksam abgeholfen werden könnte.

### 6.6.6.3. Informationen im Zusammenhang mit Arbeitsdateien zu Analysezwecken

Österreich beteiligt sich nur über die Büros in den Abteilungen 3 und 5 des BKA sowie über das BVT an den Arbeitsdateien zu Analysezwecken (AWF). Sämtliche operativen Informationen, die für AWF von Bedeutung sind, werden über das österreichische Verbindungsbüro zwischen Europol und den nationalen Stellen Österreichs im BKA oder BVT ausgetauscht. Sollte sich der Zoll künftig an einer speziellen AWF beteiligen, so ist geplant, dass die Informationen ebenfalls direkt zwischen dem Zoll und dem österreichischen Verbindungsbüro ausgetauscht werden.

Für die AWF werden hauptsächlich Informationen über Drogen, Geldfälschung und Terrorismus bereitgestellt, und die meisten Informationen betreffen Ermittlungen nach Festnahmen und/oder Sicherstellungen. Die Gutachter waren der Auffassung, dass durch die Anwendung der bewährten Praktiken - wie unter Nummer 6.6.3.4 beschrieben - die Erfassung und Zusammenstellung von aktuellen und laufenden Erkenntnissen und Informationen in einem größeren Spektrum der Zuständigkeitsbereiche von Europol verbessert würden.

Aufgrund fehlender Bewertungsstandards werden die meisten für die AWF bereitgestellten Informationen nicht nach den bestehenden, vereinbarten Europol-Standards bewertet. Dem Gutachterausschuss wurde erklärt, dass es nicht als sehr wichtig betrachtet werde, dies zu tun, da Europol auch Informationen akzeptiere, die nicht bewertet worden seien.

# RESTREINT UE

## 6.6.6.4. Nicht mit Arbeitsdateien zu Analysezwecken zusammenhängende Informationen

Der Austausch von Berichten, die keine spezielle Operation zwischen Europol und den österreichischen Ermittlungsbehörden betreffen, erfolgt ebenfalls über das österreichische Verbindungsbüro. Dieses leitet Europol-Berichte der Nationalen Europol-Stelle in der für internationale Polizeikooperation zuständigen Abteilung 2 im BKA zur weiteren Verteilung zu. Wissen die österreichischen Verbindungsbeamten im österreichischen Verbindungsbüro bereits im Voraus, dass die Informationen von einem bestimmten Kollegen in einer der anderen Abteilungen des BKA bearbeitet werden müssen, so können sie diese Informationen direkt an diesen Kollegen senden und der Nationalen Europol-Stelle Österreichs eine Kopie zuleiten.

## 6.6.6.5. Europol-Informationssystem

Österreichische Beamte erklärten, dass sie den Eindruck hätten, dass es ihnen an exakten und zuverlässigen Informationen über den Status des EIS mangle, und dass sie daher unsicher seien, wenn sie bestimmen müssten, welche Informationen dem System zur Verfügung gestellt werden könnten. Dennoch sind die Gutachter der Ansicht, dass nach Ermittlung der relevanten Informationen in den bestehenden Datenbanken Österreichs auf der Grundlage von Artikel 8 des Europol-Übereinkommens Österreich in der Lage sein wird, uneingeschränkt mitzuwirken, wenn das EIS voll zum Einsatz kommt.

## 6.6.6.6. Automatischer Datentransfer

Österreich hat ein Pilotprojekt namens "AWF-Datentransfer" eingeleitet, durch das der automatische Fluss von Daten aus den nationalen Arbeitsdateien, einschließlich personenbezogener Daten, zu Europol standardisiert werden soll. Die technische Phase des Projekts wird voraussichtlich Mitte 2005 abgeschlossen; im Anschluss daran folgt dann die operative Phase bei einigen österreichischen Strafverfolgungsbehörden. Während der Präsentation wurde den Gutachtern versichert, dass sich die österreichischen Behörden darüber im Klaren seien, dass mit den automatischen Systemen nur die Plausibilität geprüft werden könne, dass ergänzend jedoch auch der Inhalt der Informationen geprüft werden müsse. Bei der Bearbeitung, Evaluierung und Einstufung sowie der Beschränkung der Verwendung von Daten muss der Europol-Besitzstand berücksichtigt werden, bis jetzt ist jedoch noch kein Beschluss über das System zur Kontrolle der Qualität der zu übermittelnden Informationen gefasst worden. Die Gutachter waren von den bisher erzielten Fortschritten sehr beeindruckt und waren der Ansicht, dass dieses Programm im Falle positiver Resultate in den anderen Mitgliedstaaten verbreitet werden könnte. Der Gutachterausschuss war sich sicher, dass Europol über die Fortschritte auf dem Laufenden gehalten werden möchte.

# RESTREINT UE

## 6.6.7. Bemerkungen

Der Gutachterausschuss erfuhr, dass den Strafverfolgungsbeamten auf Landesebene im Allgemeinen von der Beteiligung Österreichs an den verschiedenen AWF im Europol-Rahmen nichts bekannt ist. Die Verteilung von Europol-Berichten und von Informationen, die sich unmittelbar aus der Zusammenarbeit im Rahmen der AWF ergeben, oder von sonstigen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden auf Landesebene ist in gewisser Weise beschränkt. Daher können letztere auch nicht beurteilen, welche Informationen für Europol von Bedeutung sein könnten.

Einer der Gründe, die hierfür genannt wurden, ist die Tatsache, dass diese Berichte in Englisch übermittelt werden, während die Englischkenntnisse der österreichischen Strafverfolgungsbeamten im Allgemeinen als begrenzt bezeichnet wurden. Darüber hinaus wäre es aufgrund des Mangels an Mitteln unmöglich, alle von Europol übermittelten Berichte übersetzen zu lassen, um sie in Deutsch verteilen zu können.

Die Gutachter waren der Auffassung, dass es nützlich wäre, wenn ausreichende Übersetzungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden könnten, so dass diese Informationen weiter genutzt werden könnten. Allerdings könnte auch die Verteilung von einigen übermittelten Dokumenten in der Originalsprache eine stärkere Sensibilisierung im Hinblick auf Europol bewirken und sogar dazu beitragen, grundlegende Sprachkenntnisse zu verbessern.

Außerdem sollten die Sensibilisierungsinitiativen der Nationalen Europol-Stelle Österreichs ein System mit laufenden und aktuellen Informationen über die bei Europol geführten AWF umfassen, so dass gewährleistet wird, dass alle Strafverfolgungsstellen bis hin zur Landesebene umfassend über die AWF von Europol informiert sind.

Nach Ansicht der österreichischen Behörden bei der Nationalen Europol-Stelle und auf strategischer Ebene bringt Europol einen echten Mehrwert insbesondere im Hinblick auf die AWF und bietet den Mitgliedstaaten große Vorteile bei der Erstellung von strategischen Analysen.

Der Austausch operativer Informationen mit Europol wurde als generell schnell und zuverlässig bezeichnet und die Organisation von Expertenplattformen und -treffen durch Europol wurde als weiterer Pluspunkt betrachtet.

Gleichzeitig wurde auch eingeräumt, dass Österreich immer noch stärker auf Interpol ausgerichtet ist, und dass auf taktischer und operativer Ebene immer noch gezögert werde, mit Europol zusammenzuarbeiten oder beim internationalen Informationsaustausch Europol in den Informationsfluss einzubeziehen.



# RESTREINT UE

## 7. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES GUTACHTERAUSSCHUSSES

Die Gutachter stellten fest, dass die österreichischen Behörden dabei sind, die gesamten Strafverfolgungsstrukturen umfassend umzuorganisieren. Die Eingliederung von 1.100 früheren Zollbeamten in das Bundesministerium für Inneres und die bevorstehende Verschmelzung von Polizei und Gendarmerie haben erhebliche Auswirkungen auf das Personal aller betroffenen Einrichtungen und bewirken eine Bindung der Ressourcen für interne Fragen.

Das österreichische System des internationalen Austauschs von Informationen und Erkenntnissen stützt sich in großem Umfang auf Interpol, auf bilaterale Beziehungen und auf persönliche Kontakte. Der Direktor des BKA und der Leiter der Nationalen Europol-Stelle, die hierüber besorgt sind, äußerten die Hoffnung, dass sich dies in Zukunft ändert und Europol stärker in Anspruch genommen wird. In dieser Hinsicht wurden mehrere Initiativen ergriffen, um Aufgabe und Funktion von Europol stärker ins Bewusstsein zu rücken und den internationalen Austausch stärker zu systematisieren und zu strukturieren. Der Gutachterausschuss sieht der abschließenden Überarbeitung des geplanten Handbuchs (siehe 6.6.4), das den Mitgliedstaaten als Beispiel dienen könnte, erwartungsvoll entgegen. Er nahm auch zur Kenntnis, welche enorme Anstrengungen Österreich im Rahmen des EUVID-Projekts unternommen hat.

### 7.1. AN ÖSTERREICH

**7.1.1.** Schaffung einer gemeinsamen Plattform gemäß dem Aktionsplan der Hochrangigen Gruppe von 1997 (siehe 6.6.3.4 und 6.6.6.2)

**7.1.2.** Strukturierung der Zusammenarbeit und Koordinierung des Informationsaustauschs (siehe 6.5.1, 6.5.2, 6.5.3, 6.6.3.4 und 6.6.4)

**7.1.3.** Einrichtung einer gemeinsamen nationalen Datenbank für organisierte Kriminalität (siehe 6.5.1)

**7.1.4.** Anwendung eines gemeinsamen Informationsbewertungssystems für alle österreichischen Strafverfolgungsbehörden entsprechend den Europol-Standards einschließlich eines Qualitätskontrollsystems für die Übermittlung von Informationen an Europol (siehe 6.6.2 und 6.6.6.3)

# RESTREINT UE

**7.1.5.** Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll insbesondere durch die Einsetzung eines ständigen Zoll-Verbindungsbeamten für den internationalen Informationsaustausch im Rahmen der nationalen Plattform und durch Verbesserung des gegenseitigen Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken (siehe 6.4.3 und 6.5.2)

**7.1.6.** Ausweitung der Sensibilisierungsprogramme in Bezug auf Europol und die AWF und Verbesserung der Verteilung der von Europol stammenden Informationen (siehe 6.6.4.1 und 6.6.7)

**7.1.7.** Ausweitung des Zugangs zu Europol auf alle einschlägigen Strafverfolgungsbehörden (siehe 6.5.2 und 6.6.3.3)

**7.1.8.** Entwicklung eines Konzept für die Datenübermittlung an das künftige EIS (siehe 6.6.6.5 und 6.6.6.6)

## **7.2. AN EUROPOL**

**7.2.1.** Verbesserung des Informationsprogramms bezüglich der Entwicklung des EIS, damit es den Mitgliedstaaten möglich wird, die erforderlichen Maßnahmen für die künftige Nutzung des EIS in die Wege zu leiten (siehe 6.6.6.5)

**7.2.2.** Kontaktaufnahme zu Österreich und Beobachtung der Fortschritte des österreichischen Programms für den automatischen Datentransfer mit Blick auf eine Weiterverbreitung unter den Mitgliedstaaten (siehe 6.6.6.6)

## **7.3. AN DIE ANDEREN MITGLIEDSTAATEN**

Befristete Abstellung von entsprechend geeignetem Personal an das nationale Verbindungsbüro bei Europol (siehe 6.6.6.2)

# RESTREINT UE

ANNEX A

## PROGRAMME OF VISITS

### 17 November 2004

<b>08.30 – 08.45</b>	Departure from hotel
<b>09.15 – 09.30</b>	Welcome
<b>09.30 – 09.45</b>	Introduction and outline of the programme
<b>09.45 – 11.00</b>	Introduction of heads of departments and sub-departments <ul style="list-style-type: none"><li>- Brief presentations of the units Drugs, Euro Counterfeiting, Traffic in Stolen Motor-Vehicles; Smuggling of Human Beings, Terrorism</li><li>- Brief introduction Ministry of Justice and Ministry of Finance</li></ul>
<b>11.00 – 11.15</b>	coffee break
<b>11.15 – 12.30</b>	Presentation of the Europol National Unit
<b>12.30 – 14.30</b>	lunch
<b>14.30</b>	Visit to a subordinate service of the Ministry of Finance (afternoon programme organised by the Austrian Ministry of Finance)
<b>18.30</b>	Return to the hotel

### 18 November 2004

<b>9.30</b>	Departure for EISENSTADT, visit to the "Security Directorate"
<b>approx. 10.30</b>	Arrival at the Security Directorate
<b>10.30 – 10.45</b>	Welcome of the delegation by the Deputy Security Director
<b>10.45 – 12.15</b>	Presentation of the regional structures of the law enforcement service, inspection of the building Deputy Security Director
<b>12.15 – 13.45</b>	lunch
<b>13.45</b>	Departure for the border post of Klingenbach
<b>15.00 – 16.00</b>	Inspection and presentation of the borderpost
<b>16.00 – 16.30</b>	Trip to the district of Oberpullendorf
<b>16.30 – 17.30</b>	Presentation and demonstration of the assistance service by the Federal Army
<b>17.30</b>	Departure for Lutzmannsburg
<b>17.30 – 19.00</b>	Wine Sampling
<b>19.00 –</b>	Dinner; return to Vienna (Hotel)

### 19 November 2004

<b>09.15 – 09.30</b>	Presentation of the merger of the gendarmerie and police (TEAM 04)
<b>09.30 - 10.30</b>	Presentation "Asset Forfeiture"
<b>10.30 -10.45</b>	coffee break
<b>10.45- 11.00</b>	Intervention - structures Federal Agency for State Protection and Counter-terrorism (BVT)
<b>11.00- 11.15</b>	Presentation of SIRENE
<b>11.15-11.45</b>	Presentation of the "Crime Monitor" Austria
<b>11.45 – 12.15</b>	Presentation of the National Information System - Data Bases
<b>12.15</b>	Farewell to the delegation

# RESTREINT UE

ANNEX B

## LIST OF PERSONS MET

### Federal Ministry of Justice

- Dr. GARTNER Irene – Public Prosecutor

### Federal Ministry of Finance

- Dr. HELLER Herwig – Representative from the Ministry of Finance
- FUEHRNSTAHL Christian – Representative from the Ministry of Finance

### Federal Criminal Police Office (BKA)

- Dr. HAIDINGER Herwig – Director of the Federal Criminal Police Office (Criminal Intelligence Service Austria)
- Dr. HALLER Johann - Dept. for International Relations
- Mag. HAMIDI Elisabeth – Europol, Head of ENU
- Dr. LOIDL Gabriele – Europol, Deputy Head of ENU
- Mag. ZWETTLER Erich – Investigations, Organised and General Crime
- Mag. SPRINZL Rupert – Property Offences
- Mag. UNTERKOEFLER Rudolf – Economic/Financial Investigations
- GROSSLER Martin – Central Unit for Combating THB and illegal Immigration
- MUEHL Burkhard – Organised Crime, Unit for Asset Forfeiture
- MITS Klaus – Head of CID Support Services
- TREIBENREIF Bernhard – Commander of COBRA (Anti-Terror/Special Operations Unit)
- Mag. GUTMANN Andreas – SIRENE, Legal Officer
- Mag. AICHBERGER Manfred – SIRENE, Legal Officer
- WAGNER Andreas – SIRENE, IT Specialist
- Mag. FUCHS Dietmar – Crime Analysis, Crime Statistics, Prevention
- Mag. RANNICHER Brigitta – Interpreter
- MALI Ursula - Dept. for International Relations

### Federal Agency for State Security and Counterterrorism (BVT)

- Mag. TISCHHARDT Josef – Head of Counterterrorism Unit

### Provincial Security Directorate Burgenland

- Mag. SCHINDLER, Thomas - Deputy Security Director
- Obstlt. ERHARD, Rainer - Federal Gendarmerie Command, Province Burgenland, Head of CID Division
- WEISS, Ulrike - Head of Federal Police Directorate Eisenstadt

### Austrian Armed Forces

- Obstlt. GASSER -Chief of Staff Provincial MilHQ Burgenland

# RESTREINT UE

ANNEX C

## LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY OF TERMS

ACRONYM ABBREVIATION TERM	GERMAN	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
ASSE / BSSO	Assistenzeinsatz zur Grenzueberwachung (ASSE)	Border Surveillance and Support Operation (BSSO)
AWF	Europol Arbeitsdateien zu Analysezwecken	Europol's Analysis Work Files
BGBI	Bundesgesetzblatt	Official Gazette
BKA-G	Bundeskriminalamt-Gesetz	Federal Criminal Police Office Act
BVT	Bundesamt fuer Verfassungsschutz und Terrorismusbekaempfung	Federal Office for State Protection and Counter- Terrorism
CSFR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	Czech & Slovak Federal Republic
EIS		Europol Information System
EKIS	Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem	Electronic Criminal Information System
ENU	Nationale Europolstelle	Europol National Unit
FIS	Fremden Informations System	Aliens Information System
HENU	Leiter der Nationalen Europolstelle	Head of Europol National Unit
ICPO	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation	International Criminal Police Organisation (Interpol)
MDG	Multidisziplinaere Gruppe Organisierte Kriminalitaet	Multidisciplinary Group on Organised Crime
NCB	Nationale (Interpol-) Stelle	National Central Bureau (Interpol)

# RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	GERMAN	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
OLAF	Europaeisches Amt fuer Betrugsbekaempfung	EU Anti Fraud Office
PolKG	Polizeikooperationsgesetz	Police Cooperation Act
SECI-Centre	Südosteuropäische Kooperationsinitiative, Regionalzentrum für die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität	Southeast European Cooperative Initiative Transborder Crime Fighting Centre
SIS	Schengen Informations System	Schengen Information System
SPOC	Zentraler Kontaktpunkt	Single Point of Contact
WCO	Welt Zoll Organisation	World Customs Organisation
EUVID		European Vehicle Identification Manual